



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CCCXLVIII [i.e. CCCXCVIII]. Vergleich zwischen dem Domcapitel und den Erben des Bischofes Mathias von Jagow, vom 5. Dez. 1548.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

CCCXLVII. Kurfürst Joachim schenkt seinem Hofrathe Johann Heyler die ehemalige Liberei des Dominicaner- (Pauliner) Klosters zu Brandenburg, am 31. Oct. 1548.

Wir Joachim etc. bekennen etc. Nachdem der Hochgelahrt, unfer Rath und lieber Getrewe, Er Johann Heyler, der Rechten Licentiat, an uns unterthäniglichen hat gelangen lassen, wie er erstmals, da er sich von uns zu einem Hofrath und Diener habe bestellen lassen, alle seine Parthei-Sachen, so er die Zeit an sich gehabt, welcher in einhundert etzlich und dreißig gewest sein sollen, zum Ende zu furen ihme vorbehalten, da er doch dieselbigen nachmals, da er von uns also bald zur Visitation verordnet, mit seinem merklichen Schaden fort alle hab müssen verlassen, sei auch die Zeit in unserm Dienst und sonderlichen Geschäften gereiset und in ein solche Krankheit gefallen und Gebrechen gelanget, das er ieder das nun in acht Jahren bis dahero und noch an unserm Hof Malzeit nit hat halten können, sondern anheimbs auf seinem und mehrern Kosten tischen müssen, desgleichen hätte er auch etzliche und sonderlich diese thewre Jahre seiner Befoldung mit grossem Schaden in Mangel gestanden und noch, und uns darauf unterthäniglich angelangt und gebeten ihme zur Erstattung und Ergebung solchs Schadens, wie beruht, das Haus in und an dem schwarzen Closter unfer Neustadt Brandenburgk, darin die Liberei gewest, sampt den dreien Buden und Garten doran und hinter gelegen und zu solchem Closter gehörig, zukommen zu lassen und ihme damit zu begnaden, das wir darauf unsern Vorwefer des Closters Lenyn und lieben Getrewen, Michel Hap pen und Clemen Stor becken, Burgermeistern gemelter unfer Stadt Brandenburgk gedachts Haufes, Buden und Gartens Wiederung zu thun befohlen, welche auf gethane Berichtigung uns berichtet, das sie solchs alles, in Erwägung, das gemelt Haus zu burgerlicher Nahrung entlegen und zu keiner Wohnung zugericht, dazu die Buden ganz baufällig und mit sechs Leibkaufen beschweret, auch des Gartens uber einen halben Morgen nit ist und über zweihundert Gulden nit wirdigk, das wir oerbzählten seinen Schaden und Nachtheil, des wir uns zum Theil zu erinnern wissen, auch sein getrewe Dienst, so er uns und unsern Landen gethan und noch wol thun wird, angesehen und derhalben auch aus sondern Gnaden ihme, seinen Erben und Erbnehmern obgemelt Haus, drey Buden und Garten sampt denselbigen Zugehorung, wie die itzo gelegen, gnediglich gegeben und voreigent haben, die erblich zu haben, zu gebrauchen, zu verkaufen und zu voräufsern, damit zu thun und zu lassen, wie mit andern seinen eigenen Gütern, geben und voreigenen auch ihme, seinen Erben und Erbnehmern obgemelt Haus, drei Buden und Garten hiemit in Kraft dieses unsers Briefs, ihme, seinen Erben und Erbnehmern, auch denjenigen, so gemelt Haus, Buden und Garten von ihme kaufen und an sich bringen werden, dieselbigen ihres Gefalens und Gelegenheit noch weiter zu vorerben und zu voräufsern. Alles getrewlich und ungefährlich. Zu Urkund etc. Geben zu Coln an der Sprew, Mitwochs nach Simonis et Jude, MDXXXVIII.

Nach dem Original.

CCCXLVIII. Vergleich zwischen dem Domcapitel und den Erben des Bischofes Mathias von Jagow, vom 5. Dez. 1548.

Zuwissen, nachdem und als hochmilder Gedechniß Herr Mathias weiland Bischoff zu Brandenburg nach willen des Allmechtigen in Gott verstorben, desß Seele der Allmechtige gnedlich

sey, und etliche namhafte Summen Geldes, auch wiederumb des Stifts zu Brandenburg Renthen Zinsen Dienstboten und Arbeits Volk unentrichtet hinter sich verlasssen, Vnd auch vor seinen Abscheid ein vermeint Testament und letzten Willen vor Notarien und Zeügen aufgerichtet, und wiewol dasselbig Testament durch darin benante Testamentarien nicht angenommen noch bestätiget, vielweniger seine Kraft und execution erreicht und die Kirche und Stift Brandenburg preteriret; Vnd nachdem hernach wiederumb der hochwürdiger durchlauchtiger hochgeborner Fürst und Herr, Herr Joachim Herzog zu Munsterberg in Schlesien, zum Bischoff postuliret und in das Rhegiment kommen, derhalben sich zwischen hochberumte Seinen Fürstlichen Gnaden und seiner Fürstlichen Gnaden erwidigen Capittel der Thumbkirchen zu Brandenburg an einem und den erbaren erentvesten und Gestrengen Herrn Gebartten Ritters und Asmus von Jagov Gebrüder zu Aulosen beider seliger Gedechnis gelassenen Witfrauen und Erben sampt ihren Vormunden am andern und desselbigen Herren Matthias Bischoffs zu Brandenburg Gläubigern Arbeitsleüthen und Dienstboten am dritten theil zweitragek erreget, derhalben vorbenante drei Partheien in unfers gnedigsten Herren des Hochberümbten Churfürsten zu Brandenburg Cammer Gericht zu Rechte vorfasset auch uf allerseiten eingebrachte Acta ein Vrtheil ergangen und darauf ezlichen Commissarien die Liquidation befohlen. Welches auch lauth und inhalt derselbigen Verzeichniss bescheen und beschriben wurden. Vnd nachdem sich dann hochgenanter Her Fürst und Bischoff zu Brandenb. und sein Thum Capittel uf bestimmten dern von Jagov gelassenen Frauen und Erben bitte und fleißig ansuchen uff Montag nach Andree des werenden acht und virzigten Jares gen Prizerbe betaget, und weil die würdigen hochgelarten und ehrentvesten Herr Wulfgang Reddorffer der Rechte Doctor Probst zu Stendal und Thumbherr zu Fürstwalde, Petrus Conradi Dechant zu Havelberg, und Joachim von Bredow zu Bredow uf vielberürtes Bischoffs und Capittels zu Brandenburg Ansuchen durch hochgenanten Hern und Churfürsten zu Brandenburg zu diesen berampten tag zu Commissarien deputiret semplich und in besondern, das sich demnach genante Petrus Conradi Dechant und Joachim von Bredow uf Churfürstlich Gnaden bevelich und begeben. Vnd obwol genanter Herr Wulfgang Reddorffer Doctor und Probst ane Entschuldigung außblieben, so haben sie doch uf beider partheien Ansuchen und fleißig bitte gutlichen Verhörs Handlung auch Hinlegung unternommen, auch die berürte partheien mit ihren wissen willen und Vrbord uf nachfolgende wege und masse gerichtet vortragen und entscheiden. Nemlich also, erstlich das vermöge dieses Vortrags unfern gnedighen herrn dem Bischoff zu Brandenburg und dem erwidigen Thumb Capittel daselbst von weiland Bischoff Mathias seeligen gelassener Barschaft mit wissen vrbord und willen Ern Gebards von Jagov Ritters nachgelassenen Wittwen und Friedrich von Wustrov hausfraue ihrer Schwester Asmus von Jagov seeliger etwan Gemahl und ihrer beider kinder Vormunden nachfolgend hauptsummen und zinsen erb und eigenthumblich seind zugeschlagen ufgetragen und verlasssen wurden: VI^m Gulden hauptsumma jerlich mit CCCLX Gulden zu vorzinsen sampt allen hinderstelligen zinsen, so Diedrich von Rochov zur Cammer, ein tausend Gulden bei Jacob von Rochov die von Leipzig zu Berwalde belangend sampt den veressnen Zinsen, Item CCC Gulden Münze bei Asmus von Saldern, item MCCCXXV Gulden Münze sampt den ausstehenden zinsen bei Francisci Bartensleven etwan Hauptmanns zu Soltwedel Verlassenschaft lauth der Haupt Verschreibung, so bei Arend von Treskov zu Slaventin ehelichen Hausfrauen enthalten wirdet, und von ihr durch Bischoff und Capittel und die von Jagov sämplich eingefordert werden soll. Item ein tausend Gulden Münze von den zwölf tausend Gulden hauptsumme, die der Churfürst zu Brandenburg weiland Bischoff Mathias und seinen Erben vorsehrieben, welche X^m Gulden inwendich zehen Jahre von den von Jagov Stift und Capittel entrichtet und aber

davon keine Zinse die zehen jahre fallen sollen. Vnd wo die tausend Floren nach Aufgang der zehen jahre dem Stifft und Capittel von gnanten von Jagov nicht abgelegt noch bezalet wurden, sollen sie schuldig sein darnach alle jaır die tausend Gulden zu verzinzen vermoge dis Vertrages und Contracts, das tausend mit fufzig Gulden uf Michaelis jehrlich. Konte aber bischoff und Capittel solche tausend Gulden eher und vor der Zeith nach seiner Gnaden und des Capittels Gelegenheit von dem Churfürsten zu Brandenburg von den berürten XII^m. Gulden abmanen und erlangen, darion wollen die von Jagov gemeldeten bischoff und Capittel keinen Inhalt, sondern dasselbig also beliebt haben. Wo aber diese XII^m. Gulden würden eher abgemanet, sollen Bischoff und Capittel ihre I^m. Gulden ungeweigert und ane Vffenthalt auch bekommen. Hierkegen haben sich unfer gnediger herr von Brandenburg und das Capittel verwilliget, alle austendige Retardaten an Zinsen und andern desgleichen auch dem Gefinde und Handwerksleuthen ihren verdienten Lohn, welchen Bischoff Mathias schuldig geblieben und vorfessen, zu entrichten zu bezalen und sich derenthalben mit einem jechlichen zu vergleichen vermöge einer versiegelten übergebenen Notel, wovon ein igliches theil eine zuhanden bekommen. Vnd da über solche besiegelte Schuldzettel jemand umb weitere schulde oder anders einige Nöttingung oder anforderung thun wurde, dafür wollen und sollen Bischoff und Capittel und die obgemeldete von Jagov semplich stehen und haften . . . Wiederumb haben bischoff und Capittel vermoge obberürten Vertrags bewilliget, denen von Jagov obgenant und ihren Vormunden und freunden XI^m. Gulden von XII^m. Gulden hauptsumme so bei dem Churfürsten von Brandenburg stehen und verschrieben sein erblich und eigenthümblich volgen zu lassen, davon die von Jagov Bischoff Mathias Bastarden und das Medlein zufrieden stellen sollen, damit das Stifft derwegen künftiglich nicht belanget noch angefochten werde. Item sie sollen auch Hieronimus Borch entrichten und vergnügen V^c. Gulden Münze sampt den ufgelaufenen Zinsen Scheden und Interessen, damit wie oben das Stifft und Capittel dieser Schuld halben unangefochten bleiben. Item desgleichen sollen sie auch die von Wutenov von wegen des depositi und soviel des bescheiniget werden kann, genzlich zufrieden stellen, damit das Stifft und Capittel von ihnen unangefochten bleiben. Vnd haben sich die von Jagov obgemeldet sampt ihre Erben Vormunden und freunden bewilligt und zugesagt, dem Stifft und Capittel über die hauptsumme, so demselbigen vermöge dis Vertrags zugeschlagen, brief und Siegel mit guten wissen und willen zuzustellen und zu überreichen zu sichern händen auch inwendig eines Monats frist nach dato und darneben sonderliche Anweisung und bewilligungs briefe binnen der Zeith zu geben, wie in gleichen fall das Stifft und Capittel ihnen auch zu thun erbotig, und sollen und wollen Stifft und Capittel denen von Jagov obgemeldet und die von Jagov Stifft und Capittel wiederumb in abforderung und Einmanung aller obgemeldeten Zinse und hauptsummen so beiden theilen zugeschlagen, wo es von nöthen; ein dem andern helfen, rathen fordern auch beistand leisten. Was auch die von Jagov und . . . Bischoff und Capittel von Siegel, briefen, registern, bericht und andern bei sich hetten und wüsten, daran ihn beiderseits gelegen, das jeden theil nottdürftig und dienstlich sein mögt, das alles und jedes will und soll ein theil dem andern uff guten Vertrauen und Glauben ungeweigert und ane allen Vffhalt zustellen verreichen und folgen lassen ane gefehr. Hiermit haben die von Jagov vor sich ihre Erben Vormunden und freunde alle und igliche anforderung Zufruch und Gerechtigkeith, davon nichts ausgeschlossen, gen dem Stifft und Capittel begeben renunciirt verziehen und fallen lassen, und sonderlich die beiden frauen sich der wolthat des Senatus Consulti Vellejani mit vorgehender Unterricht und zu rechte genugfamer Zufage und handglubnis renunciiret und verziehen, immassen sie andern sich aller und iglicher ihrer Gerechtigkeith ansprach forderung und freiheit hierdurch gen dem Stifft und Capittel begeben und verziehen haben wollen getreulich und ungeverlich. Vnd damit dieser Vertrag und Vor-

handlung desto statlicher gehalten und endlich vollzogen und auctorisiret werden möge, wollen sich die beiden Wittfrouen sampt ihrer freuntfchaft bei den verordneten Vormunden ihrer unmmündigen verschaffen und verfügen dafs die Vormünder diesen Vertrag durch ihre Siegel und briefe bekrestigen besttigen und ratificiren inwendig eines Monaths frist von dato in aller massen unverrückt zu bleiben wie oben berüret. Dese zu Vrkund und steter vester haltung haben wir ob beschriebene Commissarien und daneben die partheien oberberürt, als nemlich der hochwirdig durchlauchtig und hochgeborner Fürst herr Joachim Bischoff zu Brandenburg und Herzog zu Münsterberg vor sich selbst und in eigener person, herr Joachim Caffel, herr Erasmus Schulze, herr Christoffel von Knefbeck Thumbherren zu Brandenburg als Verordnete des erwidigen Capittels daselbst und frauen Magdalena Ern Gebhards Ritters und frauen Margaretha etwan Asmufs von Jagov nachgelassenen Wittwen jetzo Friedrich von Wustro eheliche hausfrauen sampt ihren Manne und Levin von der Schulenburg hauptmann in der Alte Marcke als gebetnen freunde diesen obgeschriebnen Vortrag als oben berürt bewilliget angenommen und unverrucket zu halten freimütig gelobt und zugesagt.

Vnd des alles zu wahren gezeüchnis haben wir obgefetzte Churfürstliche Commissarien neben hochgedachtes Bischoffs und Capittels zu Brandenburg Ingesiegel, dergleichen Andreas von Luderiz jetziger Zeith Vorwesser des Closters Crewesen und Hans von Barby zu Lohburg geseffen als verordnete Vormünder der nachgelassenen unmmündigen kinder herren Gebhards ritters und Asmus von Jagov gebrüder mit wissen und volbord der nachgelassenen Wittwen beiderseits, unser angeborn Pittfchaft und Siegel wissentlich an diesem brief hangen und drucken lassen. Gescheen und gehandelt zu Prizerbe an der Hayell gelegen, Mittwochs am Abend S. Nicolai Episcopi, anno nach Christi Geburt tausend fümfhundert im acht und virzigsten Jare.

Gerfens Stifff. S. 701 — 708.

CCCXCIX. Bischof Joachim von Münsterberg weist den Erben seines Vorfahrs gewisse Hebungen an, am 9. Jan. 1549.

Von Gottes Gnaden wir Joachim, Bischoff zu Brandenburg, Herzogk zu Munsterbergk in Slesien zur Oelfen und Graf zu Glaze, und wir Senior und gemeine Capittel der Thumbkirchen zu Brandenburgk bekennen und thun kundt vor menniglich, das, Nachdem wir mit den Erbaren und thugendfamen frauen Magdalenen Ern Gebehards von Jagov Ritters seligen nachgelassenen wittwen und frauen Margarethen Friedrichs von Wustrov ehelichen hausfrauen ihren kindern erben und Vormünder von wegen der Barschaft und Güter, die unser Vorfar herr Mathias von Jagov milder Gedechnis gelassen gütlich entscheiden, laut eins derhalben uffgerichteten Vertrags und in kraft desselbigen obgenanten frauen ihren kindern und derselbigen Vormünder gegen der Anweisung, die sie uns zu Vergnügung des Stiffts Gerechtigkeit getan gewilliget und zugelassen, das mehr gemeldete frauen ihre kinder und derselbigen Vormünder zu Vergnügung aller ihrer Zuspruche elf tausend Gulden von den zwölf tausend Gulden hauptsumma, so bei dem Churfürsten zu Brandenburg unsern freündlichen lieben Oheim Swagern und gnedigen herren stehen, von uns unverhindert einzumanen und vor das ihre zu gebrauchen macht haben sollen. Wann dann aber die ganze summa auf zwölf tausend Gulden sich thut erstrecken, so soll uns hiemit das eine tausend und also das zwölfte